



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	BV/BAU/870/2018
	Status:	öffentlich
	Az. (intern): angelegt am:	02.08.2018
	Wiedervorlage:	
Sanierung des Vorfluters 10/4 - Beteiligung der Gemeinde Roggentin an den Kosten, Vereinbarung zwischen WBV, der Hansestadt Rostock und der Gemeinde Roggentin		
BEL/SG Bauamt Pieper	TOP:	_____
Beratungsfolge:		
N	20.08.2018	Bauausschuss zur Vorberatung
Ö	03.09.2018	Gemeindevertretung Roggentin zur Vorberatung
Beratungsergebnis des Ausschusses:		
☐ der Ausschuss stimmt dem Beschlussvorschlag zu ☐ der Ausschuss lehnt den Beschlussvorschlag ab		

Sachverhalt/Problemstellung:

Die Hansestadt Rostock hatte zu einer Beratung bezüglich des baulichen Zustandes des Vorfluters 10/4 für den 12. April 2018 eingeladen. Neben der Hansestadt nahmen der Wasser- und Bodenverband (WBV), der Warnow-Wasser- und Abwasserverband und für die Gemeinde Roggentin das Amt Carbäk teil.

Ein großer Teil des Vorfluters 10/4 verläuft auf dem Gebiet der Gemeinde Roggentin, quert die Autobahn A 19 und verläuft parallel dazu (immer noch Fläche der Gemeinde!) bis sie dann auf dem Gebiet der Hansestadt Rostock weiter verläuft und die Tessiner Straße quert usw.

Der WBV hat die Leitung im Jahr 2017 befahren lassen und etliche Schäden festgestellt. Neben dem baulichen Zustand reicht aber auch die Rohrdimension nicht mehr aus.

Das Protokoll der Beratung vom 12. April 2018 liegt als Anlage bei und soll hier nicht wiederholt werden.

Der WBV hat eine entsprechende Vereinbarung, die zwischen den drei Beteiligten (WBV, Hansestadt Rostock und Gemeinde Roggentin) geschlossen werden müsste, vorbereitet. Darin sind die Gesamtkosten der Sanierung bzw. der abschnittswisen Erneuerung des Vorfluters 10/4 geschätzt und die Kosten für die hydraulische Studie und die Vermessungsleistungen. Der WBV fungiert als Auftraggeber und Koordinator. Die entstehenden Kosten werden anteilig auf die Hansestadt und die Gemeinde aufgeteilt. Aktuell basiert die Aufteilung auf der anteiligen Rohrleitungslänge, später, nach Vorliegen der hydraulischen Studie sollen die Kosten nach der Einleitmenge aufgeteilt werden.

Im 1. Schritt sollen also die Vermessung und die hydraulische Studie beauftragt und bezahlt werden. Sie bilden die Grundlage für die Planung der Sanierung bzw. abschnittswisen Erneuerung.

Die Kosten für Vermessung und hydraulische Studie sind mit brutto 39.000 € geschätzt. Davon entfallen aufgrund des Anteils der Rohrleitungslänge auf dem Gebiet der Gemeinde Roggentin 30% auf die Gemeinde, also voraussichtlich 11.677 €.

Die Kosten für den Ausbau/ die Sanierung des Vorfluters 10/4 müssen bei der nächsten Haushaltsplanung für die Jahre 2020/ 2021 vorgesehen werden. Dabei sollte die Gemeinde aber in die Planung einbezogen werden und dies auch in der neuen Vereinbarung für den Ausbau festhalten.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Roggentin beschließt in ihrer Sitzung am 03. September 2018, der Vereinbarung (datumsmäßig und orthografisch angepasst) über die Finanzierung des Projektes „Planung Gewässerausbau 10/4 Roggentin/ Rostock-Brinckmansdorf“ mit dem Wasser- und Bodenverband und der Hansestadt Rostock zur **hydraulischen Studie und Vermessung** zuzustimmen. Der Bürgermeister und sein Stellvertreter werden bevollmächtigt, die Vereinbarung zu unterschreiben.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

Finanzielle Auswirkungen:

Die hydraulische Studie und die Vermessung des Vorfluters 10/4 sind nicht geplant. Im Teilhaushalt 2 der Gemeinde Roggentin stehen auf dem Produktkonto 55200.096000/ 7851200 für Maßnahmen nach der Wasserrahmenrichtlinie 50.000 € zur Verfügung. Da hier noch keine konkreten Vorhaben vorliegen, sind die erforderlichen Mittel in Höhe von rd. 12.000 € hierüber gesichert.

Auswirkungen auf Liegenschaftsangelegenheiten:

Diverse Flurstücke auf dem Gebiet der Gemeinde Roggentin, die der Vorfluter 10/4 quert.

Anlagen:

Protokoll vom Termin 12.04.2018 bei der Hansestadt Rostock
Vereinbarung mit WBV/Hansestadt/ Gemeinde einschl. der 4 Anlagen

Abstimmungsergebnis:

___ Ja - Stimmen

___ Nein - Stimmen

___ Stimmenthaltung(en)

Sichtvermerk / Datum

i.A. _____
Sachbearbeitung

i.A. _____
Amtsleiter

i.A. _____
Kenntnisnahme durch **Haushalt und Finanzen**

i.A. _____
Kenntnisnahme durch **Liegenschaftsamt**

Hinweis: Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist Bestandteil der Beschlussfassung.

Abstimmungstermin Gewässer 10-4

Ort: Haus des Bauens und des Wohnens, Holbeinplatz 14,

Datum: 12.04.2018

Teilnehmer: - UWB: Herr Schmeil, Frau Hohlbein

- WBV Untere Warnow-Küste: Frau Just

- WWAV: Herr Bräunlich, Herr Schmidt

- EURAWASSER Nord: Frau Holtz

- Bauamt Amt Carbäk: Frau Pieper



Nr.	Inhalt
1. Veranlassung:	- Abstimmung zum Sanierungs- und Ausbaubedarf der Rohrleitung (RL) 10-4 - 2006 erfolgte eine Abstimmung des WBV mit der UWB bezüglich der erteilten Einleitgenehmigungen in die RL. Die RL ist an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit und verträgt keine weiteren Einleitungen. - Aktuell liegt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ein Bauantrag der Handelshof GmbH vor, bei dem im B-Plangebiet GE „Brinckmanshöhe“ Abschnitte der RL durch Fahrwege und Stellplätze überbaut werden sollen.
2. Aktueller Zustand der RL:	Frau Just stellt den aktuellen Zustand der RL mit Bildern der letzten Kamerabefahrung in 2017 vor: - Schacht K14 – K12: Querschnittsverengung durch Wurzeln, 25%, starke Schäden, - zwischen K12 und K11 -> mittelschwere Schäden - K19 -> Riss - K19a -> Tropfstein, Infiltration, Inkrustation - K24 -> Verformung, Riss - Die Rohrleitung ist derzeit in vielen Abschnitten noch intakt, jedoch besteht aufgrund der Durchflussmengen und beschäftigter Abschnitte ein Ausbaurfordernis.
3. Gewässercharakter	Aus Sicht der UWB und des WWAV ist die Rohrleitung klar als Gewässer zu definieren. Es gibt keine Kriterien für die Übernahme in den Verband.
4. Problematik Überbauung durch Handelshof	- Die vom beauftragten Projektbüro des Handelshofs eingereichte Rohrhydraulik betrachtet lediglich die genehmigten Einleitmengen. Trotz der fehlenden Einzugsgebietsbetrachtung weist bereits diese Hydraulikberechnung ein dringendes Ausbaubedürfnis auf DN 800 nach.

Drucke aus BV/Bau 1870/2018

	- Nennweitenvergrößerung auf dem Handelshof erfordert Nennweitenerhöhung im Unterlauf → es besteht ein klares Ausbauerfordernis - Für Niederschlagswasser wurde seitens des WWAV eine Einleitgenehmigung über 51 l/s in das städtische Kanalnetz erteilt. Die Limitierung ergibt sich aus dem B-Plan. Das restliche Niederschlagswasser muss ortsnahe versickert werden.
5. weiteres Vorgehen	- Es ist eine neue Hydraulik für das Gewässer 10/4 auf Grundlage einer Einzugsgebietsbetrachtung zu erstellen. Die geschätzten Kosten betragen ca. 25.000€; sie sind nicht im HH-Ansatz 2018 eingestellt. - Der Rohrleitungsausbau kann erst mit dem neuen Haushaltsplan 20/21 eingestellt werden - die UWB prüft eine Finanzierungsvereinbarung mit dem WBV zur Kostenübernahme.
6. Fazit	Die Rohrleitung ist aktuell noch nicht akut sanierungsbedürftig. Die Überbauung schränkt jedoch den zukünftigen Ausbau- und Sanierungsspielraum stark ein. Die Hansestadt Rostock muss daher zeitnah ein Projekt zum Gewässerausbau starten, damit der Handelshof das Ausbauerfordernis wahrnimmt. Die Kooperation mit dem Landkreis ist sehr erwünscht.

Anne Hohlbein

Anlage zu BV/BAU/870/2018

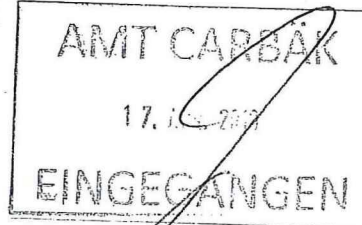
WASSER - UND BODENVERBAND "Untere Warnow - Küste"

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Wasser- und Bodenverband "Untere Warnow - Küste"
Alt Bartelsdorfer Str. 18 A, 18146 Rostock

Gemeinde Roggentin
über Amt Carbak

Moorweg 5
18184 Broderstorf



Rostock, 16. April 2018

Bearbeiterin: Juliane Müller
☎ +49 (381) 44 02 46 13
✉ juliane.mueller@wbv-mv.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: Ju/Mü

Gewässerausbau 10/4 Roggentin/Rostock-Brinkmannsdorf

Vereinbarung zur Finanzierung der Planung (Hydraulische Studie, Vermessung, Projektsteuerung)

Sehr geehrter Herr Bürger,

wie im Gespräch am 12.4.2018 mit Frau Pieper besprochen, senden wir Ihnen die Vereinbarung zu o.g. Vorhaben.

Bitte unterzeichnen Sie alle drei Exemplare und senden diese wieder an uns zurück, damit die Vereinbarung anschließend an die Hansestadt Rostock zur Unterschrift vorgelegt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen


Heike Just
Geschäftsführerin

Anlage
3-fach Vereinbarung

Geschäftsstelle WBV Untere Warnow - Küste
Alt Bartelsdorfer Str. 18A | 18146 Rostock
Tel.: +49 381 49097 66-68 | Fax: +49 381 44024612
E-Mail: WBV-Rostock@wbv-mv.de
Internet: www.wbv-mv.de

Verbandsvorsteher
Hartmut Thies
Geschäftsführerin
Heike Just

Bankverbindung:
Deutsche Kreditbank AG
BLZ 120 300 00 | Konto-Nr. 10 64 68
IBAN DE58 1203 0000 0000 1064 68
BIC BYLADEM1001

Vereinbarung *Anlage des BV /BAU /P 70/2019*

zwischen dem

Wasser- und Bodenverband „Untere Warnow – Küste“

- vertreten durch

die Geschäftsführerin Frau Heike Just und
den Verbandsvorsteher Herrn Hartmut Thies
Alt Bartelsdorfer Straße 18a, 18146 Rostock

- nachstehend „Projektsteuerer“ genannt –

und der

Hansestadt Rostock

- vertreten durch

das Amt für Umweltschutz, vertreten durch
Die Amtsleiterin Frau Dr. Dagmar Koziolk

- nachstehend „Amt für Umweltschutz“ genannt -

und der

Gemeinde Roggentin

-vertreten durch

das Amt Carbäk, vertreten durch
den Bürgermeister Eckhard Bünger

- nachstehend „Gemeinde“ genannt –

**über die Finanzierung der Projektes „Planung Gewässerausbau 10/4
Roggentin/Rostock-Brinkmannsdorf“**

Präambel

Die Rohrleitung 10/4 stellt ein Gewässer II. Ordnung dar, das im Ober- und Unterlauf offen verläuft und nur im Bereich der A19 sowie in den Gewerbegebieten verrohrt ist. Das Gewässer übernimmt die gesamte Niederschlagsentwässerung des südwestlichen Teils Roggentins, insbesondere der Gewerbegebiete Globusring, Am Feldrain und Birkenweg und ist bereits heute an der Obergrenze seiner hydraulischen Leistungsfähigkeit angelangt.

Um einen Ausblick auf einen notwendigen Gewässerausbau sowie eine Abschätzung der Auswirkungen dieses geben zu können, ist eine ingenieurstechnische Planung erforderlich.

Ausbaupflichtig für Gewässer II. Ordnung ist entsprechend Wassergesetz des Landes Mecklenburg – Vorpommern (LWaG MV §68) die Gemeinde.

Gemäß Anlage 4 (Schreiben des Ministeriums) können ausbaupflichtige Körperschaften (Gemeinden) verpflichtet sein, die für die Beurteilung eines Ausbauerfordernisses maßgebenden hydrologischen und hydraulischen Grundlagen zu ermitteln.

Das Amt für Umweltschutz und die Gemeinde übertragen dem WBV die Projektsteuerung des Vorhabens, das Vorhaben umfasst zunächst nur die hydraulische Studie und die Vermessung.

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

Vereinbarungsgegenstand sind die Übergabe und Verwendung von Mitteln für das Vorhaben „Planung Gewässerausbau 10/4 in Roggentin/Rostock-Brinkmannsdorf“ (zunächst nur hydraulische Studie und Vermessung), sowie die Übertragung der Projektsteuerung an den WBV.

§ 2

Grundlagen der Vereinbarung

Die Anlagen

1. Lageplan mit Entwässerungssystem (Anlage 1)
2. Kostenschätzung WBV vom 16.4.2018 (Anlage 2)
3. Kostenteilungsplan (vorläufig) WBV vom 16.4.2018 (Anlage 3)
4. Schreiben des Ministeriums (Anlage 4)

sind Grundlage und Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 3

Gesamtfinanzierung der Maßnahme

Die Kosten der Maßnahme ergeben sich aus zum jetzigen Zeitpunkt vorliegenden Kostenschätzungen des WBV (siehe Anlage 1).

Da zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung noch kein anderer Kostenverteilungsschlüssel vorliegt, sollen die Kosten zunächst zwischen Amt für Umweltschutz und Gemeinde geteilt werden. Die Teilung erfolgt prozentual anhand der Länge der Rohrleitung auf dem Territorium der Hansestadt Rostock bzw. der Gemeinde Roggentin.

Amt für Umweltschutz HRO	27.323 €
Gemeinde Roggentin	11.677 €
Gesamt	39.000 €

Das hydraulische Gutachten mit der Ermittlung der jeweiligen zu verantwortenden und abzuleitenden Entwässerungsanteile soll dann zur endgültigen Kostenteilung genutzt werden.

§ 4 **Vorfinanzierung**

Das Amt für Umweltschutz und die Gemeinde erklären sich bereit, dem WBV die finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Folgende Raten sind zu begleichen:

1. Rate, 10 Tage nach Unterzeichnung der Vereinbarung, 25% des Eigenanteils

Amt für Umweltschutz HRO	6.831 €
Gemeinde Roggentin	2.919 €
Gesamt	9.750 €

2. Rate: 6. August 2018, 25% des Eigenanteils

Amt für Umweltschutz HRO	6.831 €
Gemeinde Roggentin	2.919 €
Gesamt	9.750 €

3. Rate: 9. November 2018, 50% des Eigenanteils=Rest zu 100%

Amt für Umweltschutz HRO	13.662 €
Gemeinde Roggentin	5.838 €
Gesamt	19.500 €

Die Zahlungen erfolgen auf das Konto des WBV:

Wasser- und Bodenverband

Deutsche Kreditbank AG

BIC: BYLADEM1001

IBAN: DE58 1203 0000 0000 1064 68

Zahlungsgrund Gewässer 10-4

Die Abrechnung der Maßnahme erfolgt nach Kostenfeststellung auf Grundlage der tatsächlich angefallenen Kosten. Die Aufteilung der Kosten erfolgt anhand der zu verantwortenden Entwässerungsanteile.

§ 5

Durchführung der Maßnahme

Die Erteilung der Aufträge für die Planung erfolgt durch den WBV. Es ist das Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern in seiner gültigen Fassung anzuwenden, sowie die aktuellen Verwaltungsvorschriften zu beachten (z.B. Wertgrenzenerlass).

§ 6

Pflichten des WBV

Der WBV ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen, zweckgebundenen Einsatz der Eigenmittel sowie den Nachweis der Verwendung der Mittel gegenüber den Beteiligten.

§ 7

Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird 3-fach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je eine Ausfertigung.

§ 8 Schlussbestimmungen

Zu den vorstehenden Vereinbarungen bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Vertragsänderungen und Vertragsergänzungen bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vereinbarungsparteien sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmungen andere zu vereinbaren, die dem beabsichtigten rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen. Entsprechendes gilt, wenn sich eine Regelungslücke zu dieser Vereinbarung ergeben sollte.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Rostock.

Wasser- u. Bodenverband
„Untere Warnow-Küste“
Alt Bartelsdorfer Str. 18 A, 18146 Ros.
Telefon 0381 - 490 97 66 - 68
Telefax 0381 - 44 02 46 12

Just
Geschäftsführerin

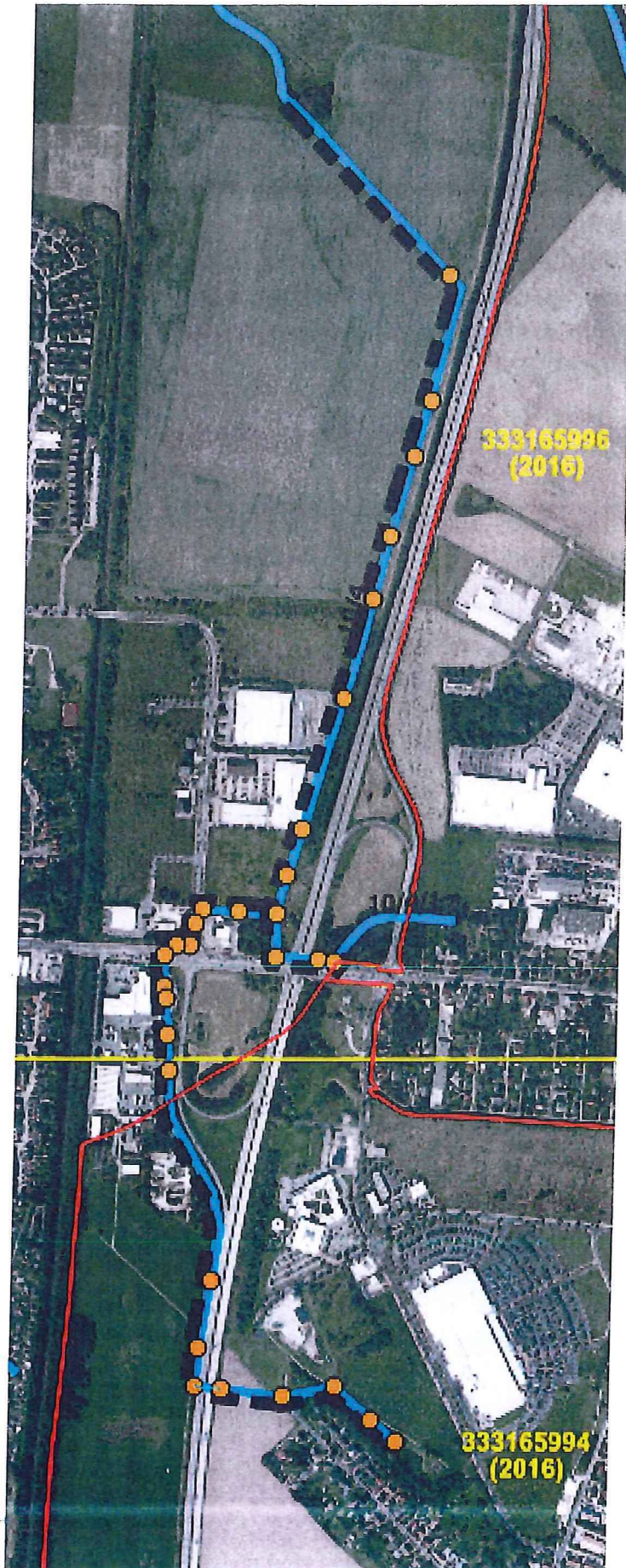
Thies
Verbandsvorsteher

Wasser- und Bodenverband „Untere Warnow-Küste“

Bürger
Bürgermeister
Gemeinde Roggentin

Koziolk
Leiterin Amt für Umweltschutz
Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Anlage 1: Lageplan



Anlage 2: Kostenschätzung WBV gesamt bzw. nur Vermessung, Hydraulik, Projektsteuerung

lfd. Nr.	Leistungs- beschrei- bung	Menge	Einheit	EP (€)	GP (€) netto	Mwst	GP (€) brutto
	<u>Herstellung offener Graben</u>						
1	Graben neu herstellen Länge: 2859 m inkl. BE, Wasser- haltung, Such- schachtung	2859	m	250,00	714.750,00		
	<u>Durchlass in der B110</u>						
2	Neubau Durchlass inkl. BE, Wasser- haltung, Such- schachtung	1	psch.	110.000,00	110.000,00		
Baukosten					824.750,00	156.702,50	981.452,50
Ingenieurplanung gemäß HOAI (LP1-4), HZ3 Anfang, NK 5%, gerundet							46.000,00
Baugrunderkundung (geschätzt)							15.000,00
Vermessung (geschätzt)							20.000,00
Hydraulik, N-A-Modell (geschätzt)							15.000,00
Planungskosten							96.000,00
Projektsteuerung (geschätzt 80 Stunden)							4.000,00
Gesamtkosten mit Bau							1.081.452,50
Gesamtkosten ohne Bau							100.000,00

Leistungsbeschreibung			GP (€) brutto
Vermessung (geschätzt)			20.000,00
Hydraulik, N-A-Modell (geschätzt)			15.000,00
Projektsteuerung (geschätzt 80 Stunden)			4.000,00
Gesamtkosten			39.000,00

Anlage 3: Aufteilung der Kosten (vorläufig, Grundlage sind Kostenschätzungen des WBV)

**Gesamtkosten Hydraulik, Vermessung,
 Projektsteuerung brutto**

39.000 €

Aufteilung nach zuständiger Gemeinde

	[m]	[%]
Gesamtlänge Rohrleitung	2.859,00	100%
Anteil in HRO [m]	2.003,00	70%
Anteil in Roggentin [m]	856,00	30%

Fläche in Hansestadt
 Rostock (AfU)
 70%
 27.323 €

Fläche in Gemeinde
 Roggentin
 30%
 11.677 €

Zusammenfassung Kostenträger

Amt für Umweltschutz HRO	27.323 €
Gemeinde Roggentin	11.677 €
Gesamt	39.000 €

**Ministerium für
Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern**

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern 19040 Schwerin

Landkreis Ludwigslust-Parchim
Untere Wasserbehörde
Puttitzer Straße 25
19370 Parchim



bearbeitet von: Frau Dietzel,
Herr Seefeldt

Telefon: 0385 / 566-6400

E-Mail:
O.Seefeldt@lm.mv-regierung.de

Aktenzeichen:
520-71000-2012/004-064
Tollkosten-Nummern angeben

Schwerin, den 2.2.2017

nachrichtlich per E-Mail: alle unteren Wasserbehörden der
Landkreise/kreisfreie Städte und StÄLU, LUNG, Abt. 3,
Landkreistag M-V anka.hofstedt@landkreistag-mv.de
Städte- und Gemeindetag M-V ike@stgm-mv.de
IM M-V, Abt. 3, joern.hochheim@lm.mv-regierung.de

**Ermittlung der Hydraulik eines Gewässers
Ihre Anfrage vom 12.10.2016**

Sehr geehrte Frau Czubak,

Sie hatten im Zusammenhang mit Entscheidungen über Gewässerbenutzungen (z. B. Niederschlagswassereinleitungen) gefragt, wer grundsätzlich für die Berechnung oder Beurteilung der Aufnahmekapazität eines Gewässers zuständig sei. Wer müsse hydraulische Berechnungen und ggf. Vermessungsleistungen in Auftrag geben und hierfür die Kosten tragen. Seien dies bei einem Gewässer zweiter Ordnung die ausbaupflichtigen Gemeinden, die Gewässerunterhaltungsverbände oder die unteren Wasserbehörden?

Die Ermittlung der Hydraulik von Gewässern ist weder vom WHG noch vom LWaG M-V einer bestimmten Rechtsperson als eigenständige Aufgabe zugewiesen. Die nach § 110 LWaG dem Land obliegende Durchführung des gewässerkundlichen Mess- und Beobachtungsdienstes umfasst nach hiesiger Auffassung nicht die flächendeckende Ermittlung der Hydraulik aller Gewässer.

Allerdings sind Vorhaben, die mit Auswirkungen auf ein Gewässer verbunden sind, insbesondere Gewässerbenutzungen (z. B. Einleitungen) oder eine nicht nur unwesentlichen Änderung des Gewässerbettes in entsprechenden Zulassungsverfahren zu prüfen, ob und inwieweit dadurch verursachte Auswirkungen hinnehmbar sind. Um dies hinreichend beurteilen zu können, bedarf es in vielen Fällen der Ermittlung

Hausanschrift:
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V
Paulshofer Weg 1, 19061 Schwerin

Telefon: 0385 566-0
Telefax: 0385 566 6024

der Gewässerhydraulik. Auch im Rahmen der Gewässeraufsicht nach § 100 WHG und der Entscheidung, ob oder inwieweit Zulassungen ggf. nach § 100 Abs. 2 WHG anzupassen sind, kann sich die Notwendigkeit der Ermittlung und Prüfung der Gewässerhydraulik ergeben. Nach § 24 VwVfG M-V gilt der Untersuchungsgrundsatz. Die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen.

Im Antragsverfahren kann die Zulassungsbehörde sich für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens notwendige Nachweise und Ermittlungsergebnisse vom Antragsteller vorlegen lassen. Nach § 25 VwVfG erörtert die Zulassungsbehörde, soweit erforderlich, bereits vor Stellung eines Antrags mit dem zukünftigen Antragsteller, welche Nachweise und Unterlagen von ihm zu erbringen sind und in welcher Weise das Verfahren beschleunigt werden kann.

Das heißt, im Antragsverfahren für eine wasserrechtliche Erlaubnis kann von denjenigen, die ein Gewässer in bestimmter Weise benutzen wollen und hierfür eine Erlaubnis begehren, gefordert werden, den Nachweis zu erbringen, dass durch die Gewässerbenutzung keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und das Vorhaben im Übrigen andere Anforderungen nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt (vgl. § 12 WHG). Im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht in dem wasserrechtlichen Verfahren sind sie im Rahmen des Zumutbaren gehalten, die für eine wasserrechtliche Entscheidung erforderlichen Grundlagen beizubringen, soweit diese bei den Behörden nicht ohnehin schon bekannt sind. Dies betrifft auch die in Bezug genommenen Einleitungen von Niederschlagswasser. Die Behörde kann aber auch zur Entscheidung über Anträge notwendige Sachverhaltsermittlungen selbst durchführen oder in Auftrag geben und dem Antragsteller die Verfahrenskosten gemäß § 121 LWaG auferlegen.

Auch für ausbaupflichtige Körperschaften kann eine Verpflichtung bestehen, die für die Beurteilung eines Ausbauefordernisses maßgebenden hydrologischen und hydraulischen Grundlagen zu ermitteln. Im Ausbaupflichtverfahren kann die Zulassungsbehörde die Vorlage von zur Beurteilung erforderlichen Nachweisen hinsichtlich der Hydraulik vom Träger des Vorhabens verlangen. Ausbaupflichtige Körperschaften sind für die Gewässer erster Ordnung das Land und für die Gewässer zweiter Ordnung die Gemeinden.

Soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe der Gewässerunterhaltung erforderlich ist, sind auch die Träger der Unterhaltungslast (Land, Wasser- und Bodenverbände) zur Ermittlung hydraulischer Verhältnisse verpflichtet.

Natürlich sind auch die zuständigen Wasserbehörden im Rahmen ihres Gewässerbewirtschaftungsauftrages für die Gewässer verpflichtet, sich die für die Erfüllung dieser Bewirtschaftungsaufgabe erforderlichen Kenntnisse über die Gewässer zu verschaffen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Olaf Seefeldt

Anlage 4: Schreiben des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt zur Ermittlung der Hydraulik eines Gewässers vom 2.2.2017

Vereinbarung WBV - HRO - Gemeinde Roggentin
„Planung Gewässerausbau 10/4 Roggentin/Rostock-Brinkmannsdorf“